202. Mehrheitsentscheid der Gemeinde Haag über eine Ordnung betreffend den gemeinsamen Weidgang in der Au und in den Rieden 1691 April 25

Mit Bewilligung des Landvogts Salomon Ziegler von Sax-Forstegg stellt die Gemeinde Haag eine Ordnung für den Weidgang auf dem Gemeindegut für die kommenden 10 Jahre auf:

- 1. Ab dem 16. April soll man Kühe und Rinder aus der Au auf das Ried treiben und dort bis zum 22. Mai weiden lassen. Wenn einer im Sommer Rinder alpen will, darf er Kühe und Rinder auch in die Au tun, doch laut Alpbuch den angemessenen Lohn dafür zahlen.
- 2. Wenn man am 22. Mai die Tiere in die Au treibt, soll man mit Kühen und Rindern dort bleiben bis man zur Alp fährt.
- 3. Gemeinde- und Staffelgenossen sollen die Haltung der Zuchtstiere auslosen.
- 4. Wenn einer im Sommer mehr als zwei Kälber in der Au hat, soll er von jedem 3 Batzen zahlen.
- 5. Wenn einer im Sommer mehr als eine Kuh in der Au hat, soll er von jeder einen Gulden Alplohn geben; ebenso von einem einjährigen Fohlen.
- 6. Wer krankes Vieh oder Pferde hat, darf die Tier in der Au haben, jedoch nur gegen Bezahlung. Zudem muss das Vieh vorher von den Geschworenen besichtigt werden.
- 1. Das Original im OGA Haag ist verschollen (besucht: Juni 2014) und nur noch als Fotokopie vorhanden, die als Vorlage dient.
- 2. Das folgende Stück wirft einen Blick auf die Selbstverwaltung der Gemeinden in Sax-Forstegg, die besonders die Kontrolle und gemeinschaftlichen Nutzungsrechte am Gemeindegut wie Allmenden, Wälder, Strassen, Wege usw. betreffen: Durch einen Mehrheitsentscheid der (männlichen) Gemeindegenossen stellt die Gemeinde Haag hier eine auf zehn Jahre befristete Ordnung zur gemeinsamen Nutzung der Auen und Riede im Frühling auf; sie benötigt zur Erstellung und zur Änderung ihrer Entscheide jedoch die Bewilligung des Landvogts.

Zue wüssen, khundt und offenbahr seige jedermenigklich hiemitt in crafft dißers offnen brieffs, daß, nach deme ein ganze ehrsame gmeind Hag auß großgütiger und gnädiger verwilligung deß hochgeachten, edlen, gestrengen, frommen, ehren- und nottsvesten, fürsichtigen, fürnemen und wohlwyßen herren, herren hauptmann Sallomon Ziegler, deß regements und raths hochloblicher stath Zürich und dißer zeit wohl regierender landtvogt der frey herrschafft Sax und Vorsteckh, sich einhelig mit der mehren hand verglichen und entschloßen, mit ihrem gmeinen trib und tratt uf zechen jahr lang hernach volgender gstaltten zuverhalten:

- [1] Alß namblichen für daß erste, so solle man uf den 16. tag apprellen alzeit mit s v küehe und rinder uß der Auw und uf daß Riedt fahrenn und daselbsten verblyben biß uf den 22. tag mejen. Auch wan einer den sumer rinder uf die küehe alp thun wil, mags er auch sowohl alß die küehe in die Auw thun, doch sol er auch schuldig syn luth alpbuch, den bestimbten lohn zegeben.
- [2] Für daß andere, so man uf obgemelten 22. tag mejen ab dem Riedt geschlagen und in die Auw farth, solle man mit den khüejen und rinderen, so man uf die khüe alp thun wil, darin verblyben biß zur alpfahrt etc.

10

- [3] Dritens anlangende daß pfarrecht der jederwillig mangelbahren zucht stieren, so die alpmeister nit zwen hettend, so mögend und sollend alzeit die gmeind und stoffelgnoßen umb selbiges daß looß werffen.
- [4] Vierdtens anlangende die kelber, daß wan einer den summer mehr als zwei in der Auw hete, sol er für jedes 3 bazen in alplohn schuldig syn zu zahlen etc.
 - [5] Zum fünfften ist auch abgredt und verglichen, daß wan einer den sumer mehr alß ein khüe in der Auw hette, so soll er auch von jedem stuckh in alplohn schuldig syn zu zahlen 1 %, deßgleichen auch von einem jährigen fülli 1 %.
- [6] Letstlichen, so danne etwan einer ein schadhafft stuckh roß oder vich hete, mags er wol auch in der Auw haben, jedoch eben wie ein ander haupt den lohn schuldig syn zu geben. Doch solle daß schadhaffte hauptvich von den gschwornnen besichtiget werden etc. / [S. 2]

Dißere vorgeschribne punckhten und artickhel habend ein ganze gmeind uf vor bedeüthe zechen jahr lang zuhalten und darby zuverblyben uf und angenommen und nach verfloßner zeit eintweders fehrners darby zuverblyben oder aber hierinen alß dan zu minderen, zu mehren oder gar ufzuheben, nach dero besten nuzen, blieben und wohl gefallen, alles gethreüw und ungefarlich etc.

Und deme zu wahrem uhrkhundt, so hat vor hochwohlgedachter, großgütiger und gnädiger herr landtvogt uf anhalten und underthenig bitten der gmeindt vorgsezten beampteten, syn eigen anbohren insigell (jedoch hochehrengedachtem herren landtvogt und seinen nachkommenden ohne schaden) etc, offentlich uff dißeren brieff getruckht, etc.

So geben und beschehen uff stantt [!] Jörgentag¹ nach Christi, unßers heilands, geburth gezelth eintusendt sechßhundert nünzig und ein jahre etc.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Güetlicher vertragsbrieff etc einer ehrsammen gmeind im Hag betreffende ihren wun und weid uff dem gmeinen tratth etc.

Kopie: (20. Jh.) OGA Haaq 25.04.1691; Fotokopie vom Original (Doppelblatt); Papier.

Nach Grotefend ist im Bistum Chur der Georgstag der 25. April, wobei dies nach den neuesten
Erkenntnissen von Manfred Tschaikner offenbar nicht für das ganze Bistum vorausgesetzt werden kann (vgl. dazu ausführlicher Fussnote in SSRQ SG III/4 250).